

„DDR-Flüchtlinge können entschädigt werden“, nd, 25.7., Seite 4

Weil DDR-Grenzsicherungsanlage rechtsstaatswidrig war, können Flüchtlinge aus der DDR für gesundheitliche Schäden durch Grenzübertritt grundsätzlich entschädigt werden, urteilt das Bundesverwaltungsgericht. Kläger, ein heute 56-Jähriger, der durch seine Flucht 1988 nach Westberlin traumatisiert wurde. Hohes Gericht, geht's noch übler? Ihnen zum „rechtsstaatlichen“ Überdenken. Die DDR war ein selbständiger und von der Staatengemeinschaft in der UNO anerkannter Staat. Ein solch eigenständiger Staat kann in eigener Regie seine Grenzsicherung und das Regime zum Betreten und Verlassen des Landes bestimmen. Diese Sicherung und das dazugehörige Regime wurden niemals durch UNO oder Menschenrechtsorganisationen infrage gestellt. Wer gegen dieses Grenzregime verstieß, machte sich strafbar. Das war die reale Gesetzeslage. So wie sie heute wohl gleichsam in den USA und in Israel gehandhabt wird. Alle traumatisierten DDR-Bürger, denen durch das überwiegend verbrecherische Wirken der Treuhänder die Lebensgrundlage entzogen wurde, wo können sie Entschädigung einklagen? Auch beim BVG in Leipzig?

Helmut Holfert
Berlin

Berlin, 25.7.2019